Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0098

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2021/007 FR/Selecta — Frankreich

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2021/007 FR/Selecta (COM(2022)0035 — C9-0036/2022 — 2022/0023(BUD))

(2022/C 361/18)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0035 — C9-0036/2022),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ([1]) („EGF-Verordnung“),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ([2]) („MFR-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([3]), insbesondere auf Nummer 9,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0048/2022),

A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitskräften zusätzliche Unterstützung zu bieten, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels zu leiden haben, etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie unter dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung;

B. in der Erwägung, dass die Union den Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (im Folgenden „Fonds“) so ausgeweitet hat, dass finanzielle Unterstützung bei etwaigen größeren Umstrukturierungsmaßnahmen geleistet wird, womit Wirtschaftsfolgen der COVID-19-Krise abgedeckt werden;

C. in der Erwägung, dass Frankreich den Antrag EGF/2021/007 FR/Selecta auf einen Finanzbeitrag aus dem Fonds wegen 294 Entlassungen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 46 (Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)) in allen NUTS-2-Regionen auf dem französischen Festland mit Ausnahme der Region Limousin (FRI2) innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 1. Juni 2021 bis zum 1. Oktober 2021 gestellt hat;

D. in der Erwägung, dass der Antrag 294 Arbeitskräfte betrifft, die innerhalb des Bezugszeitraums im Unternehmen Selecta entlassen wurden, während 179 Arbeitskräfte vor oder nach dem Bezugszeitraum infolge derselben Ereignisse entlassen wurden, die die Entlassung der betreffenden Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt haben, und somit ebenfalls als förderfähige Begünstigte gelten;

([1]) ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

E. in der Erwägung, dass der Antrag unter Berufung auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung genannten Interventionskriterien gestellt wurde, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss;

F. in der Erwägung, dass die Automatenindustrie in Europa von der COVID-19-Pandemie hart getroffen wurde, da entweder die Standorte der Automaten geschlossen waren (Unternehmen und öffentlich zugängliche Stellen wie Flughäfen oder Bahnhöfe) oder Verkaufsautomaten an den noch geöffneten Stellen schwer zugänglich waren, und in der Erwägung, dass die Automatenunternehmen in der Region Île-de-France aufgrund von Telearbeit 70 % ihres Umsatzes verloren haben (September 2020, im Vergleich zum Vorjahr) ([4]);

G. in der Erwägung, dass nach Angaben von Selecta das Auffüllen der Verkaufsautomaten trotz der wirtschaftlichen Erholung im Sommer 2020 im Vergleich zum Februar 2020 (dem letzten Monat vor der Pandemie) um 47 % zurückgegangen ist und Selecta im Jahr 2020 aufgrund von Fixkosten und sinkenden Verkaufszahlen Betriebsverluste in Höhe von 60 Mio. EUR verzeichnete ([5]) und die Entlassung von 473 Arbeitnehmern in die Wege leiten musste, obwohl versucht wurde, über die Neuverhandlung von Verträgen die Verluste aufzufangen;

H. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass die Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt hat, und dass sie einen Aufbauplan vorgelegt und die Bedeutung des Fonds als Notfallinstrument unterstrichen hat ([6]);

I. in der Erwägung, dass nach Angaben der französischen Organisation für Verkauf und Dienstleistungen an Verkaufsautomaten (NAVSA) der Umsatz der Branche in Frankreich im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um 50 bis 90 % gesunken ist, wodurch etwa 25 000 Arbeitsplätze gefährdet sind;

J. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem Fonds in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;

K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der MFR-Verordnung die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

1. stimmt mit der Kommission dahin gehend überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Frankreich Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 4 074 296 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 4 793 290 EUR gedeckt werden und der die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 4 766 930 EUR und gemäß Artikel 7 Absatz 5 der EGF-Verordnung die Kosten für die Durchführung des Fonds mit 26 360 EUR umfasst;

2. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag am 12. Oktober 2021 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 7. Februar 2022 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;

3. stellt fest, dass der Antrag insgesamt 473 Entlassungen betrifft; begrüßt, dass Frankreich davon ausgeht, dass alle der für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);

4. weist darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der Entlassungen für Frankreich voraussichtlich erheblich sein werden, insbesondere in der Region Île-de-France und der Stadt Lille, wo 32 % bzw. 13 % der Entlassungen stattfanden;

5. weist darauf hin, dass 29,8 % der zu unterstützenden Begünstigten über höchstens einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I verfügen;

6. stellt fest, dass Frankreich am 1. April 2021 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt werden kann, somit vom 1. April 2021 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;

([4]) NAVSA. Bericht zur Lage der Branche. September 2020

([5]) https://www.droits-salaries.com/552014201-selecta/55201420101907-/T09321007764-accord-relatif-a-la-mise-en-place-d-un-dispositif-specifique-d-activite-partielle-longue-duree-apld–autres-temps-de-travail.shtml

([6]) COM(2020)0442.

7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Beratungsleistungen und Berufsberatung, psychologische Unterstützung, Weiterbildung, Zuschuss zur Unternehmensgründung, Beihilfe für die Arbeitsuche, Beihilfe für eine schnelle Wiederbeschäftigung, Anreiz für Outplacement und Zuschuss zu Umzugs- und Einrichtungskosten;

8. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass mit Mitteln aus dem Fonds auch zwischen 2021 und 2027 weiterhin Solidarität mit den Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt des Fonds auch künftig auf den Auswirkungen des Strukturwandels auf die Arbeitnehmer liegt, und fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;

9. begrüßt, dass Frankreich das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, für die eine Kofinanzierung aus dem Fonds beantragt wird, in Absprache mit Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern ausgearbeitet hat; unterstreicht, dass alle Schritte des Verfahrens transparent sein müssen, und fordert die Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung und Bewertung des Dienstleistungspakets; stellt fest, dass alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden;

10. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem Fonds in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;

11. erinnert an die Möglichkeit besonderer zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern;

12. weist darauf hin, dass die französischen Behörden angegeben haben, dass Belegschafts- und Gewerkschaftsvertreter eng in die organisatorischen Pläne zur Anpassung an den Wandel eingebunden sind;

13. begrüßt, dass Selecta eine äußerst aktive Schulungsstrategie ins Leben gerufen hat, die weit über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht.

14. weist darauf hin, dass das Schulungsbudget pro Arbeitskraft im Jahr 2021 30 % über dem des Jahres 2019 lag und das Ziel darin bestand, die Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern;

15. betont, dass die französischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;

16. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem Fonds nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;

17. erinnert daran, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität gegenüber den Begünstigten zu zeigen, sie zu unterstützen und sie rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren;

18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

19. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 24. März 2022

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2021/007 FR/Selecta

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/548.)